

Dokumentnummer: 04 / 2005  
Veröffentlichungsdatum: 21.03.2005

# FMA-Rundschreiben zum Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 23 Abs. 1 Z 3 i Vm § 57 Abs. 3 und 4 BWG vom 31.03.2005

**Disclaimer:** Dieses Rundschreiben stellt keine Verordnung dar. Es soll als Orientierungshilfe dienen und gibt die Rechtsauffassung der FMA wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

**Rundschreiben der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom 21. März 2005**  
**zum Fonds für allgemeine Bankrisiken**  
**gemäß § 23 Abs. 1 Z 3 iVm § 57 Abs. 3 und 4 BWG**

Die Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken ist ein Wahlrecht des Kreditinstituts, auch seine Höhe ist betragsmäßig nicht durch eine rechnerische Größe beschränkt. Allerdings dient der Fonds ausschließlich zur Abdeckung allgemeiner Geschäftsrisiken (z.B. zur Abdeckung des latenten Zinsänderungs-, Ausfalls- und Währungsrisikos) und nicht solcher Risiken, die bereits durch Wertberichtigungen oder Rückstellungen berücksichtigt sind (vgl. etwa *Göth*, Bilanzrecht der Kreditinstitute I, 382f.)

Der Fonds schließt spezielle Wertberichtigungen nicht ein und ist daher nach Vornahme aller sonstigen Wertberichtigungen zu bilden (vgl. etwa *Chini/Frölichsthal*, BWG<sup>2</sup>, § 23, Rz 6).

So wäre etwa die Vorgehensweise, für einzelne Obligos anstelle der Bildung von Wertberichtigungen im Rahmen des Fonds für allgemeine Bankrisiken vorzusorgen, nicht BWG-konform. Auch entspricht eine Zweckwidmung des Fonds oder Teilen davon für einzelne Obligos nicht den Bestimmungen des BWG und wäre ebenfalls unzulässig.